

Zusammenfassung des Forschungsberichtes

„Zwangsarbeit in der SBZ/DDR“

von Dr. Christian Sachse

Titel der Buchfassung:

Christian Sachse

Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur

Die wirtschaftliche und politische Dimension

Universitätsverlag Leipzig, Leipzig 2014. ISBN 978-3-86583-884-1

Inhalt

Abstract	2
Grundsätzlich	2
Inhalt	2
Geleitwort.....	2
Wahrnehmung in der Bundesrepublik (1949-1989)	2
Zur rechtlichen Bewertung	3
„Arbeitserziehung“ in der DDR	4
Normative Texte der DDR.....	4
Zusammenfassende Bewertung	4
Zur Geschichte der Zwangsarbeit in der SBZ/DDR.....	5
Arbeitsbedingungen.....	6
Vergütung	6
Unfälle und Berufskrankheiten.....	7
Eingaben Strafgefangener	8
Der innerdeutsche Handel.....	8
Der Handel von IKEA mit der DDR.....	9
Verantwortlichkeiten	9
Interviews (Laura Hottenrott).....	10
Psychologische Aspekte (Stefanie Knorr)	10
Anhang	10

Abstract

In der DDR wurde sowohl aus rechtlicher Sicht als auch in der Praxis eine verbotene Form der Zwangsarbeit betrieben. Missachtet wurde insbesondere das Verbot der ILO-Übereinkunft Nr. 105, politische Strafgefangene zur Zwangsarbeit heranzuziehen. Missachtet wurde weiterhin das Verbot, Strafgefangene zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung einzusetzen.

Zwangsarbeit in der DDR war von Anfang an als zentralwirtschaftliches System angelegt, das seit den 1970er Jahren in die Planwirtschaft integriert war. Dem legitimen Eingriff in das Menschenrecht auf Arbeitsfreiheit standen keinerlei begrenzende Schutzrechte gegenüber. Das Ziel bestand in einer maximalen Ausbeutung der Arbeitskraft Strafgefangener. Die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Schutz vor Unfällen, waren deutlich schlechter als bei zivilen Arbeitern.

Die Bundesrepublik, welche die internationalen Konventionen zum Umgang mit Zwangsarbeit ausgehend von Artikel 12 (3) GG im Westen Deutschlands vorbildlich einhielt, bezog aus dem anderen Teil Deutschlands unter Zwangsarbeit hergestellte Produkte ohne einschlägige Prüfung. Dies trifft auch auf Firmen in der Bundesrepublik zu. Eine intensive Prüfung wäre bereits nach den öffentlich vorliegenden Informationen über Zwangsarbeit in der DDR unumgänglich gewesen. Das handelspolitische Instrument der Treuhandstelle für Interzonenhandel wurde nicht genutzt.

Der Forschungsbericht ist am 16. Juni 2014 in Buchform erschienen.

Grundsätzlich

Der Forschungsbericht wird am 16. Juni 2014 im Universitätsverlag Leipzig als Buch zum Preis von ca. 20 Euro erscheinen. Es wird einen Umfang von ca. 500 Seiten haben. Es ist nicht als populärwissenschaftliche Veröffentlichung, sondern als wissenschaftliche Untersuchung angelegt.

Auftraggeberin ist die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG). Weder IKEA noch die UOKG haben auf den Bericht in irgendeiner Weise Einfluss genommen.

Der Bericht hält sich streng an die Vorgabe, das historische Umfeld der Zwangsarbeit aufzuklären. Für politische oder finanzielle Forderungen ergeben sich selbstverständlich Anhaltspunkte. Sie zu formulieren ist jedoch Aufgabe der UOKG.

Inhalt

Der Bericht besteht im Kern aus fünf Teilen: (1) einer an Rechtstexten orientierten begrifflich-systematischen Einordnung (wichtig!), (2) der Darstellung der historischen Entwicklung, (3) der Darstellung spezieller Felder (Vergütung, Unfälle etc.), (4) Fragen des innerdeutschen Handels und der Beziehungen zu IKEA, (5) Interviews.

Geleitwort

Das Geleitwort hat Arnold Vaatz (MdB) verfasst. Er war selbst politischer Häftling und hat sich später in vielfältiger Weise für die ehemaligen Häftlinge der DDR eingesetzt. Der Grundtenor seiner Ausführungen besteht darin, dass er auf die Verantwortung der SED-Diktatur für die Zwangsarbeit verweist und die Darstellung der Verantwortung westlicher Firmen in der Öffentlichkeit als Ablenkungsmanöver von der Erstverantwortung der SED-Diktatur beschreibt.

Wahrnehmung in der Bundesrepublik (1949-1989)

An den Beispielen der Berichterstattung des *Spiegel* und Debatten im Deutschen Bundestag wird die Wahrnehmung der Zwangsarbeit allgemein (NS-Zeit, Sowjetunion, DDR, Bundesrepublik)

nachvollzogen. Es zeigt sich, dass sich die Wahrnehmung besonders an den Debatten über die Entschädigungen von Zwangsarbeitern der NS-Zeit schärfte. Seit etwa Mitte der 1970er Jahre ist eine Sensibilisierung für die Fragen zu konstatieren. Die dort gewonnenen Maßstäbe wurden auf das Zwangsarbeitersystem der Sowjetunion übertragen. Die Zwangsarbeit in der DDR wurde in größeren Abständen thematisiert, wobei auch Zahlen und Einzelfälle zur Sprache kamen. Die wesentlich präziseren Angaben von Amnesty International und der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte erreichten die Öffentlichkeit nur in beschränktem Umfang.

Zur rechtlichen Bewertung

Da derzeit zur Bewertung der Zwangsarbeit derzeit überwiegend moralische Argumente herangezogen werden, widmet sich ein eigener Abschnitt der rechtlichen Bewertung. Er kommt zu folgendem Ergebnis.

Nach allen internationalen Konventionen ist (trotz der Unterschiede im Detail) Zwangsarbeit von Häftlingen grundsätzlich erlaubt. Das deutsche Grundgesetz (Art. 12 (3)) vertritt dieselbe Position.

Es ist also nicht zu prüfen, ob in der DDR Zwangsarbeit vorlag, sondern ob es sich um eine erlaubte oder geächtete Form der Zwangsarbeit handelt.

Nach dem Grundgesetz ist Zwangsarbeit grundsätzlich als Einschränkung des allgemeinen Menschenrechtes auf Arbeitsfreiheit (freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte) anzusehen. Einschränkungen von Menschenrechten unterliegen den Bedingungen des formalen und materiellen Rechtsstaates. Das heißt, die Beschränkung des Menschenrechtes auf freie Arbeit unterliegt selbst wieder bestimmten Beschränkungen, die sich u.a. aus den Artikeln 1 bis 19 GG herleiten. Ein unter mehreren diskutierten Kriterien ist die Erforderlichkeit. Erforderlich wäre Zwangsarbeit, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung stünde, um die im Strafvollzugsgesetz der DDR formulierten Ziele zu erreichen. Weitere diskutierte Kriterien sind die Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit sowie Kriterien des formellen Rechtsstaates. Es wird deutlich, dass die Zwangsarbeit keins der rechtsstaatlichen Kriterien erfüllte.

Die aus dem Grundgesetz ableitbaren Bedingungen, unter denen Zwangsarbeit als zulässig gelten kann, stimmen in der Substanz mit den internationalen Konventionen überein. Zu nennen sind hier insbesondere die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 29 und 105 über Zwangsarbeit, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Pakt über bürgerliche und zivile Rechte sowie die Mindeststandard-Regeln für Gefangene.

Insofern führt das mitunter geäußerte Argument, auch in der Bundesrepublik sei Zwangsarbeit erlaubt, deshalb müsse sie auch der DDR gestattet sein, nicht weiter. Es ist zu prüfen, ob eine erlaubte oder verbotene respektive rechtsstaatswidrige Form von Zwangsarbeit vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auf die Definitionen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu verweisen.

Im strengen Sinne auf die DDR anwendbar sind: die Europäische Menschenrechtskonvention, der Pakt über bürgerliche und zivile Rechte und die weniger bekannten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Ihnen ist die DDR beigetreten, während sie die ILO-Vereinbarungen Nr. 29 und 105 nicht unterzeichnet hat. Die von der DDR unterzeichneten internationalen Konventionen reichen aus, um für die DDR von einer geächteten Form von Zwangsarbeit zu sprechen.

„Arbeitserziehung“ in der DDR

Der Begriff „Arbeitserziehung“, der in DDR-Texten in der Regel an die Stelle tritt, wo von Zwang zur Arbeit gesprochen wird, wird mitunter als positiver Ansatz im Sinne der Resozialisation Strafgefangener missverstanden, meist aber als den wahren Sinn verschleiender Euphemismus gedeutet. Übersehen wird in beiden Fällen, dass es sich um eine Übernahme aus dem sowjetischen Recht handelt. Das sowjetische Besserungsarbeitsgesetzbuch (BAG) wurde mit gewissen Modifikationen in das Sanktionssystem des Strafgesetzbuches der DDR bzw. auch in außerrechtliche Praktiken übernommen (Arbeitserziehungskommandos, Jugendwerkhöfe). Auf diesem Hintergrund ist der Begriff zu interpretieren.

Etwas verkürzt kann man daher Arbeitserziehung als Zwangsmaßnahme zur Arbeit in der Produktion verstehen, hinter der sämtliche weitere Ziele des Strafvollzuges (Re-Sozialisation) zurückzustehen hatten. Daher ist der Begriff „Zwangsarbeit“ auch für die DDR angemessen. Diese Formen der Arbeitserziehung erfüllen alle Kriterien, um sie den von internationalen Konventionen geächteten Formen der Zwangsarbeit zuzuordnen. Das Zwangsarbeitssystem der Sowjetunion (Gulag und Nachfolgeeinrichtungen) sind auch in der westdeutschen Öffentlichkeit von 1949 bis 1989 in dieser Weise eingeordnet worden, während dieselbe Bewertung gegenüber der DDR nur punktuell getroffen und Aussagen zu diesem Phänomen von der Bundesregierung seit Mitte der 1970er Jahre eher vermieden wurden.

Es sind mehrere Formen von Arbeitserziehung zu unterscheiden (Gefängnisse, Arbeitserziehungskommandos, Jugendwerkhöfe), die in unterschiedlicher Weise dem internationalen Recht widersprechen.

Nicht nachvollziehbar ist angesichts der breiten Verwendung des Begriffes eine mitunter geforderte „Reservierung“ des Begriffes „Zwangsarbeit“ für die NS-Zeit. Dennoch sollte bei der Anerkennung bzw. Entschädigungen aus Achtung gegenüber den NS-Zwangsarbeitern ein gewisses „Abstandsgebot“ eingehalten werden.

Normative Texte der DDR

Sowohl in der DDR wurde als auch in der heutigen Bewertung wird oftmals die in der DDR-Verfassung von 1968 formulierte allgemeine Pflicht zur Arbeit für die Rechtmäßigkeit von Zwangsarbeit in der DDR herangezogen. Dieser Verweis ist nicht angemessen, wenigstens aber nicht ausreichend. Er begründet lediglich die sowieso international akzeptierte Ansicht, dass Strafgefangene zu Arbeiten herangezogen werden dürfen, nicht aber die Form, in der sie stattfand. Ausgeführt wird dies anhand der Verfassungen der DDR (1949, 1968/1974), den verschiedenen Fassungen der Strafvollzugsgesetze bzw. Verordnungen der DDR. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die DDR-Verfassungen in unterschiedlicher Weise das Menschenrecht auf Arbeitsfreiheit verletzen.

Zusammenfassende Bewertung

Es muss für die DDR-Strafgefangenen von einer international geächteten Form der Zwangsarbeit gesprochen werden. Nach der ILO-Übereinkunft Nr. 105 liegen Verstöße nach fünf Kriterien vor, von denen die politischen Gefangenen in besonderer Weise betroffen sind (Zitat):

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden
a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;

b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;

c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;

d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;

e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Die DDR ist dieser Übereinkunft nicht beigetreten, was darauf hinweist, dass sie diese Verbote nicht einhalten wollte. Wie sich im Detail zeigen lässt, wurden sämtliche Gebote der Nichtanwendung von Zwangsarbeit missachtet. Insbesondere betrifft dies die politischen Gefangenen. Hinzuweisen ist auf das Verbot des Einsatzes zur wirtschaftlichen Entwicklung. Kriterium des Verbotes ist also nicht der tatsächliche Gewinn, sondern das allgemeine wirtschaftliche Ziel.

Zur Geschichte der Zwangsarbeit in der SBZ/DDR

Die einzelnen Perioden der Zwangsarbeit werden anhand von zentralen politischen Dokumenten und nachfolgenden Beispielen aus einzelnen Haftstätten geschildert.

Bereits 1948 sind Pläne nachweisbar, alle Strafgefangenen nach sowjetischem Muster für die Wirtschaft nutzbar zu machen. Bis auf wenige Ausnahmen (Lager nach Befehl 201, Entnazifizierung) ging es vorrangig um die wirtschaftliche Ausbeutung der Arbeitskraft. Die Leistungen der Gefangenen wurden im Voraus geplant und Strafanstalten Einnahmen in definierter Höhe abverlangt. Gegen Ende der 1950er Jahre war die Ressource Arbeitskraft der Strafgefangenen in einer Weise verplant, dass DDR-Betriebe um die Zuweisung von Strafgefangenen konkurrierten. In den 1960er Jahren entstand daraufhin ein zentrales System der Zuweisung von Kontingenten an Strafgefangenen innerhalb des Ministeriums des Innern. In den 1970er Jahre wurde die Zuweisung von Strafgefangenen in die Staatliche Plankommission integriert. Strafgefangene galten seit dieser Zeit als „bilanzierte Arbeitskräfte“. Eine Reihe von Betrieben verlangte in eigener Initiative die Zuweisung von Strafgefangenen. Dieses System änderte sich bis zum Ende der DDR nicht mehr.

Wie interne Statistiken belegen, profitierte fast alle Wirtschaftszweige von der Zwangsarbeit. Eingesetzt wurden Strafgefangene in der Regel in Bereichen mit körperlich schwerer Arbeit, wo die Arbeitsbedingungen so miserabel waren, dass keine zivilen Arbeiter gefunden werden konnten. Die Schwerpunkte waren jedoch unterschiedlich. Während in den 1950er und 1960er Jahren körperliche Schwerstarbeit dominierte (Bergbau, Gleisbau, Metallurgie), kamen in den 1970er Jahren Fließbandarbeit und gesundheitsschädliche Arbeiten hinzu (z.B. chemische Industrie, Pentacon, Fertigung von Elektromotoren). Maßnahmen der Resozialisierung und beruflichen Bildung fanden in einer derart reduzierten Weise statt, dass man von einem Fehlen sprechen kann.

Der wirtschaftliche Gewinn für einen einzelnen Betrieb kann auf Grund von Besonderheiten der sozialistischen Planwirtschaft nicht beziffert werden. Die Gründe können hier nur angedeutet werden: Einzelne Betriebe in der DDR können nicht – wie in der freien Marktwirtschaft – als selbständige wirtschaftliche Einheiten mit messbaren Einnahmen und Ausgaben betrachtet werden. Berechnungen über den „Wert“ eines Strafgefangenen, die DDR-Betriebe selbst anstellten, sind stark von wirtschaftspolitischen Ambitionen überformt und daher nicht ohne Überprüfung zu verwenden.

Ein Indiz auf die wirtschaftliche Bedeutung von Strafgefangenen findet sich in den Verlustmeldungen der Betriebe während der Amnestien. Diese spiegeln aber nicht die Arbeitsleistung der Gefangenen wieder sondern den Verlust in der gesamten Wertschöpfungskette. Die eigentliche wirtschaftliche Bedeutung der Zwangsarbeit lag darin, dass Arbeiten in Bereichen geleistet wurden, die von zivilen Arbeitern nicht zu besetzen waren. Dadurch ersparte sich die DDR Investitionen, welche die

Arbeitsbedingungen erträglich und akzeptabel gestalten konnten. Aus diesem Grund ist die Feststellung (Steffen Alisch) wenig aussagekräftig, dass der Strafvollzug insgesamt ein „Zuschussgeschäft“ gewesen sei.

Arbeitsbedingungen

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Arbeitsbedingungen für Strafgefangene durchweg wesentlich schlechter waren, als für zivile Arbeiter. Diese Feststellung bezieht sich auch auf die zu erbringenden Arbeitsleistungen, die in vielen Fällen weit über denen von zivilen Arbeitern lagen. Über künstliche Senkung des Lebensstandards waren die Strafgefangenen überdies zur Übererfüllung der Arbeitsnormen gezwungen (siehe Vergütung). Die Arbeitsgeräte waren in der Regel in wesentlich schlechterem Zustand als im zivilen Bereich. Der Arbeits- bzw. Unfallschutz wurde schwer vernachlässigt (vgl. Unfälle). Die Umgebungsbedingungen (Duschen, Toiletten, Pausenräume etc.) lagen weit unter denen im zivilen Bereich. Arbeitsruhe (in Analogie zum Urlaub) wurde nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt. Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten wurden in vielen Fällen nicht eingehalten. Hinzuweisen ist hier auf die oftmals katastrophalen Lebensbedingungen in den Lagern, die eine angemessene Erholung von den hohen Leistungsanforderungen nicht erlaubten.

Auf Unterschiede in den verschiedenen Beschäftigungsarten (A-, B-, C und J) und Leistungsstufen (I bis IV) kann hier nicht eingegangen werden.

Auf der Zeitschiene zeigen sich verschiedene Verbesserungen in der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen, die jedoch durchweg unterhalb vergleichbarer Verbesserungen im zivilen Bereich blieben.

Vergütung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach den internationalen Konventionen Strafgefangene keinen Anspruch auf die Auszahlung des vollständigen Lohnes haben. Ein Vergleich mit der bundesdeutschen Regelung könnte die Unterschiede deutlich machen, welche Anteile an Strafgefangenen ausgezahlt werden und welche nicht.

Zu unterscheiden sind in der DDR mehrere Vergütungssysteme, deren Unterschiede hier nicht geschildert werden können. Gemeinsam ist allen Vergütungssystemen, dass sie vom eingenommenen Lohn ein Minimum an die Strafgefangenen weitergaben, um sie zu maximalen Arbeitsleistungen zu zwingen. Diese Absicht ist in allen Konzeptionen für Vergütungssysteme explizit ausgeführt. Vor- und Nachteile dieser Systeme wurden ausschließlich gewinnorientiert diskutiert.

Seit Beginn der 1950er Jahre bis zum Ende der DDR bezahlten die Betriebe für die Arbeit der Strafgefangenen Tariflöhne, wobei die Strafgefangenen tendenziell in die unteren Lohngruppen eingeordnet wurden.

Spätestens ab 1958 zahlten die Betriebe zusätzlich zum Tariflohn für die Strafgefangenen Prämien, Zuschläge und andere gesetzliche Leistungen an den Strafvollzug. Diese zusätzlichen Zahlungen wurden in der Regel vom Strafvollzug einbehalten oder zweckentfremdet verteilt.

Die Betriebe führten für die Strafgefangenen die Lohnsteuer und gesetzlich vorgeschriebene Unfallumlage an die dafür vorgesehenen Stellen ab. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben (in der DDR wurde nicht zwischen Abgaben für Rente und Krankenversicherung unterschieden) führten die Betriebe in voller Höhe an den Strafvollzug ab, der sie zweckentfremdet verwendete. Im medizinischen Bereich beispielsweise wurden von durchschnittlich 60 Mark

monatlich von jedem Strafgefangenen eingenommenen Sozialabgaben lediglich 8,27 Mark an die Strafgefangenen weitergeben (vgl. Tabelle unten). Der Strafvollzug zahlte für jeden Strafgefangenen den Minimalbetrag an die Sozialversicherungskasse, der notwendig war, um die Rentenanwartschaft aufrecht zu erhalten. Da die Strafgefangenen nicht Mitglied der Sozialversicherung waren, ergaben sich besondere Probleme, wenn Strafgefangene arbeitsunfähig entlassen wurden oder Berufskrankheiten anzuerkennen waren. Die mitunter geäußerte Ansicht, die Strafgefangenen wären seit 1977 sozialversichert gewesen, ist eine Legende.

Von den 644 DDR-Mark, die der Strafvollzug pro Häftling im Jahr einnahm, wurde reichlich ein Drittel für die Häftlinge ausgegeben. Die Verteilung in Mark monatlich pro Häftling zeigt folgende Tabelle:

Monatliche Einnahmen pro Häftling		644,00
Nicht nachgewiesene Ausgaben		347,31
Nachgewiesene Ausgaben, darunter:		296,69
Arbeitsvergütung	103,24	
Unterhalt Familienangehöriger	37,34	
Verpflegung, einschließlich Zubereitung	89,71	
Bildung, einschließlich staatsbürgerliche Erziehung	3,76	
Medizinische Betreuung/soziale Leistungen	8,27	
Bekleidung (Reinigen, Färben)	8,02	
Nutzungsentgelte	43,35	
Zuwendungen Betriebsangehörige	1,25	
Sonstiges	1,75	

7

Die während des Strafvollzuges dem Strafgefangenen zur Verfügung stehenden „Eigengelder“ schwankten zwischen monatlich 10 Mark (1960er Jahre) bis maximal 260 Mark (1980er Jahre). Der Durchschnittswert lag (siehe Tabelle) 1986 bei 100 Mark. Davon waren Rücklagen zu bilden. Nur ein Teil konnte unmittelbar in der Haft verbraucht werden. Hinzuweisen ist auf die extrem geringen Ausgaben für medizinische Betreuung und Bildung der Häftlinge. Für die Verpflegung errechnet sich ein Satz von 3 Mark pro Tag. Ein Vergleich mit den Nahrungsmitteln, die dafür zu erwerben waren, zeigt, dass diese Ernährung selbst bei den subventionierten Preisen an der Grenze zur Mangelernährung angesiedelt war.

Unfälle und Berufskrankheiten

Selbst Berichte über schwere oder tödliche Unfälle von Strafgefangenen sagen nur wenig über die Gesamtsituation aus. Aus diesem Grunde wurden die rechtlichen Regelungen und die Unfallstatistik (sofern verfügbar) analysiert.

Nachweisbar ist die besondere Situation der Strafgefangenen an der Unfallquote, d.h. die Zahl der Unfälle pro Kopf nach einzelnen Industriebereichen. Anhand der Statistiken über meldepflichtige Arbeitsunfälle im zivilen Bereich und von Strafgefangenen lässt sich nach Industriebereichen differenziert zeigen, dass die Unfallquote Anfang der 1960er Jahre bis zu dreimal höher war als im zivilen Bereich (Durchschnitt für zivile Industriearbeiter: ca. 50 Unfälle auf 1.000 Arbeiter; für

Strafgefangene ca. 150 Unfälle auf 1.000 Arbeiter). Bis 1989 sank der „Vorsprung“ der Strafgefangenen an Unfällen im Durchschnitt auf das Doppelte.

Erhebliche Unterschiede zum zivilen Bereich bestanden in der Untersuchung der Unfallursachen. Dazu wurden die einschlägigen Instanzen (Kriminalpolizei, Arbeitsschutz-Inspektion, zivile Staatsanwälte) nicht herangezogen. Über die Unfallursachen und die Schuldfrage befanden die Betriebsleiter persönlich in Zusammenarbeit mit der Leitung des Strafvollzuges. Die Arbeitsschutz-Inspektionen durften die gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungen in Betrieben, in denen Strafgefangene beschäftigt wurden, nicht durchführen. Selbst überwachungspflichtige Anlagen (bei Gesundheitsgefahren, explosionsgefährdete Anlagen) übernahmen Instanzen des Strafvollzuges selbst. Auf Grund der nur behördenintern angelegten Kontrolle war die Praxis durchweg von Verstößen geprägt.

Bis 1988 hatten die Strafgefangenen keinen Zugang zu den Unfallberichten. Eine Anhörung war nicht vorgeschrieben. Zeitweise waren die einschlägigen Bestimmungen so gefasst, dass zunächst nach einem Selbstverschulden des Strafgefangenen gefragt wurde, dessen Feststellung besonders sorgfältig dokumentiert wurde (bis 1988).

Auch hier wird der Umgang mit Unfällen Strafgefangener an Einzelbeispielen aus den Akten illustriert.

Eingaben Strafgefangener

Verschiedene Strafgefangene versuchten, sich auf dem Weg der Beschwerde zu wehren. Dieser Abschnitt wird hier nicht dargestellt.

Der innerdeutsche Handel

Deutlich gemacht werden die Besonderheiten des innerdeutschen Handels jeweils aus der Perspektive der DDR und der Bundesrepublik. Wichtig ist zunächst die Erkenntnis, dass dieser Handel politischer Beobachtung unterlag und dass es in der Regel keine direkten Beziehungen zwischen Westfirmen und DDR-Betrieben gab.

Die Bundesrepublik verfügte mit der Treuhandstelle für Interzonenhandel seit 1951 über ein effektives Instrument zur Steuerung des innerdeutschen Handels, das bis zum Ende der DDR aktiv blieb. Die Treuhandstelle arbeitete unter Bedingungen, die keine völlig freien Entscheidungen zuließen. Da sie aber Waren kontingentierte oder sogar mit Auflagen zur Einzelgenehmigung versah, wäre hier die Möglichkeit gegeben gewesen, Waren nicht über die deutsch-deutsche Grenze gelangen zu lassen, die unter Beteiligung von Zwangsarbeitern hergestellt worden waren. Dies ist offenbar nicht geschehen. Angesichts der besonderen deutsch-deutschen Situation wäre die Bundesregierung, welche die einschlägigen internationalen Konventionen zur Zwangsarbeit unterzeichnet hatte und innerhalb der Bundesrepublik vorbildlich einhielt, verpflichtet gewesen derartige Waren zurückzuweisen. Sie hat faktisch die Zwangsarbeit in der DDR nach Kriterien behandelt, welche für das Ausland möglicherweise als hinnehmbar gelten konnten.

Hingewiesen wird – das wird hier nicht ausgeführt – auf die eigenständigen Interessenvertretungen der Industrie, welche sich um eine Maximierung des Handels mit der DDR bemühten, ohne auf die Zwangsarbeit zu achten. Für den deutsch-deutschen Handel eine besondere Rolle spielten Distributoren in der Bundesrepublik, die teilweise von der DDR aus gesteuert wurden (bekanntester:

Fa. Lämmerzahl international), die besondere Gewinnabschöpfungen und eine Verschleierung der Herkunft der Waren ermöglichten.

Direkte Kontakte zwischen westlichen Firmen und DDR-Betrieben, die auch zwangsläufig mit einer Kenntnisnahme der Arbeitsbedingungen von Strafgefangenen verbunden waren, ergaben sich nach Aktenlage nur in wenigen Fällen, welche aber die westlichen Firmen nicht zu einer Veränderung der Handelsbeziehungen motivierten.

Beim innerdeutschen Handel aus der Perspektive der DDR wird besonders auf die zentrale Verantwortung der Außenhandelsbetriebe eingegangen. Die 150 Aktenbände konnten nur punktuell zur Kenntnis genommen werden.

Der Handel von IKEA mit der DDR

Die eingesehenen Akten belegen, dass sich IKEA im wirtschaftsethischen Sinne kaum anders verhalten hat als andere Konzerne, die mit der SED-Diktatur Handel trieben. Das einseitige mediale Interesse an der tatsächlichen Beteiligung von Zwangsarbeitern an der Produktion für IKEA ist von daher wenig zielführend. Da aber das öffentliche Interesse an IKEA nach wie vor groß ist, wird die Handlungsweise von IKEA in einem eigenen Abschnitt untersucht. Nachgezeichnet wird der Handel seit Anfang der 1970er Jahre und der Umgang mit einzelnen Informationen, die IKEA über die Zwangsarbeit in der DDR erreichten.

Deutlich wird, dass die Vertretung von IKEA in Ostberlin von Mitarbeitern des MfS durchgesetzt war, welche sich aktiv an der Vertuschung der Herkunft von Produkten beteiligten. In mehreren Fällen erhielt IKEA Kenntnis über die Beteiligung von Zwangsarbeitern. In vermutlich einem Fall wurde der Handel beendet, in einem zweiten Fall sorgte IKEA für den Ankauf einer Maschine, welche die Beteiligung von Zwangsarbeitern überflüssig machte, in einem dritten Fall (Waldheim) forderte IKEA die Beendigung der Beteiligung von Zwangsarbeitern, überprüfte jedoch nicht, ob die von DDR-Seite gegebene Zusage eingehalten wurde. Nicht bestätigt hat sich die Darstellung, dass IKEA von kubanischen Zwangsarbeitern profitierte (Jochen Staat).

Verantwortlichkeiten

Es macht wenig Sinn, globale Verantwortlichkeiten festzustellen. Aus diesem Grund werden nach DDR und Bundesrepublik getrennt die Verantwortlichkeiten für die Zwangsarbeit aufgelistet. Im Folgenden kann nur auf einige Aspekte hingewiesen werden:

In der DDR

Für DDR sind das die jeweils speziellen Verantwortungsbereiche, die sich aus der Gesetzeslage der DDR ergeben. Danach waren die Betriebe für die konkreten Arbeitsbedingungen, den Schutz vor Unfällen und Berufskrankheiten unmittelbar verantwortlich und hafteten bei Verschulden mit ihrem Vermögen (siehe Unfälle).

In speziellen Fällen (B- und C-Arbeiter) hatte die Haftanstalt die Verantwortung zu tragen.

Die Verwaltung des Strafvollzuges hatte erheblichen Einfluss auf die Verteilung der Strafgefangenen sowie die Höhe des Tariflohnes. Sie war durch die Zurückhaltung der Sozialbeiträge in vollem Umfang für die arbeitsmedizinische Versorgung zuständig. Der für die Renten bestimmte Anteil der Sozialabgaben wurde einbehalten und zweckentfremdet verwendet. In vollem Umfang verantwortlich war der Strafvollzug für die Systeme der „Arbeitsbelohnung“ und der Sanktionen bei

zu geringer Arbeitsleistung. Sonderschichten und sonstige zusätzliche Leistungen mussten vom Strafvollzug genehmigt werden.

An die staatliche Versicherung wurde die Unfallumlage gezahlt. Anders als bei der Sozialversicherung war die staatliche Versicherung also zu Zahlungen bei Unfällen und Berufskrankheiten verpflichtet. Dies ist in einigen Fällen offenbar auch geschehen.

Die Industrieministerien, Räte der Bezirke und Kombinate hatten einen erheblichen Einfluss darauf, ob und wieviel Strafgefangenen ihnen zugewiesen wurden. Sie wurden oftmals selbst initiativ, um mehr Strafgefangene zu erhalten. In einer Reihe von Fällen bauten und betrieben die Betriebe Lager auf eigene Kosten.

Insgesamt wurde das System der Zwangsarbeit sowohl in seiner Dimension der wirtschaftlichen Ausbeutung als auch der politischen Repression durch das Innenministerium betrieben, wobei die Richtungsentscheidungen vom Zentralkomitee der SED gefällt wurden.

In der Bundesrepublik

Zu verweisen ist auf die spezifische Verantwortung der Treuhandstelle für Interzonenhandel und die besonderen Verpflichtungen, die sich aus den Besonderheiten innerdeutschen Handels ergeben. Angesichts der Veröffentlichungen von Menschenrechtsorganisationen, Presseinformationen und gelegentlichen Statements im Bundestag, waren genügend Verdachtsmomente gegeben, die westliche Firmen veranlassen mussten, die Herkunft ihrer Waren zu überprüfen.

Die Geltung der Menschenrechte in der Bundesrepublik legte den westdeutschen Firmen die Verantwortung dafür auf, sich Informationen zu beschaffen, ob und in welcher Weise sie aus dem anderen Teil Deutschlands Waren bezogen, welche unter Mitwirkung von Zwangsarbeit zustande gekommen waren. Dass in diesem Bereich eine gewisse Abwägung verschiedener Aspekte und Interessen vorgenommen wurde, ist wohl zuzugestehen. Nicht akzeptiert werden kann die bereits mehrfach getätigte Aussage, man habe nichts gewusst. Dieses Argument kann auch angesichts der Leichtigkeit, mit der Informationen erlangt werden konnten (Amnesty International, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Presse, politische Äußerungen) nicht unbesehen hingenommen werden.

Interviews (Laura Hottenrott)

Neun Interviews verdeutlichen die individuelle Wahrnehmung der Zwangsarbeit und ihre Folgen. Sie können hier nicht zusammengefasst werden.

Psychologische Aspekte (Stefanie Knorr)

Abgeschlossen wird die Untersuchung durch Hinweise auf die psychischen Folgen aus der Erfahrung der Beratungsstelle für psychisch Traumatisierte (Gegenwind e.V.)

Anhang

Der Anhang enthält eine Auswahl an Literatur, ein Abkürzungs- und Ortsverzeichnis sowie Hinweise auf die Herkunft der schriftlichen Quellen.